

lust der Freiheit für den Fall der Nichtleistung festgesetzt wäre. Die Freiheit wird meist sofort aufgegeben gegen Zahlung oder Erlass einer Schuld, wie Form. Andec. 2. 3. 19. 25; Arv. 5; Marc. II, 28; Tur. 10; Sen. 4; Visig. 32; Bign. 14. 27 (= Pith. 75); Chartes de Cluny I, 30 p. 35. Allerdings kennt das fränkische Recht auch die Verpfändung der Freiheit oder eines Theiles der Freiheit für Erstattung einer Schuld. Die Freiheit wird dabei aber nur vorübergehend aufgegeben bis zur Zahlung der Schuld. Nicht die Freiheit verfällt, wenn der Schuldner nach Ablauf der Frist nicht zahlt oder sich der Pfandknechtschaft entzieht, sondern die Verdoppelung der Schuld tritt ein; Form. And. 38; Sen. 3. Die der römischen stipulatio dupli nachgebildete Verdoppelung im Falle des Verzuges war nicht nur in fränkischen Verträgen üblich (Form. And. 60; Marc. II, 25), sondern findet sich auch in der westgothischen Formelsammlung in n. 38. Reccessvinds positive Bestimmung bestätigte im Wesentlichen wohl den älteren billigen Brauch.

II, 5, 9. [II, 5, 8.] — Diese Antiqua enthält den dem römischen Rechte nachgebildeten Satz, dass durch Gewalt und Furcht erzwungene Verträge ungültig sein sollen. Sie ist im Wesentlichen wohl der ältesten Gesetzgebung entlehnt; denn die Fragmente des Codex Eurici enthalten zwei specielle Vorschriften über Kauf und Schenkung, welche aus diesem allgemeinen Satze abgeleitet sind; c. 286: 'Venditio si fuerit violenta extorta, id est per metu mortis aut per custodiam, nulla valeat ratione'; c. 309: 'Donatio, que per vim et metum probatur extorta, nullam habeat firmitatem'. Erstere Bestimmung ist fast wörtlich in die Lex Baiuvariorum 16, 2 übergegangen, und in etwas verkürzter Fassung in die Antiqua V, 4, 3; letztere findet sich mit einer geringfügigen Variante in der Antiqua V, 2, 1 wieder. Wie Eur. c. 286 dürfte auch unser Gesetz bei der Redaction der Reccessvindiana etwas verändert sein. 'Pactum quod per vim extorserit persona potentior' lautet jetzt der Eingang. Dabei fällt auf, dass neben vis nicht auch metus genannt wird, während es in der Ueberschrift heisst: 'scriptura vel definitio, que per vim et metum extorta fuerit'. Vermuthlich ist der vollständige technische Ausdruck vom Verfasser der Ueberschrift dem Texte entlehnt, dann aber im Texte selbst, wo die Sache deutlich genug auch ohne das technische Wort ausgedrückt war, als überflüssig fortgelassen.